

XXIV. GP.-NR  
1364/A(E)

30. Nov. 2010

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Mühlberghuber, Kitzmüller  
und weiterer Abgeordneter

betreffend zeitlich getrennte Durchführung von Beratung und Vornahme eines  
Schwangerschaftsabbruches

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich gesetzlich geregelt; in den ersten  
3 Schwangerschaftsmonaten ist er straffrei, wenn er von einem Arzt nach  
vorheriger Beratung durchgeführt wird. Weitere Restriktionen bestehen nicht.

Die „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“ ist im § 97 Strafgesetzbuch  
geregelt. § 97 Absatz 1 Ziffer 1 besagt, dass die Tat nach § 96 nicht strafbar ist,  
*wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach  
Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem  
Arzt vorgenommen wird.*

In Beantwortung 5679/AB der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 5850/J der  
Abgeordneten Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen an den  
Bundesminister für Gesundheit betreffend Form, Umfang und Inhalt der  
verpflichtenden ärztlichen Beratung vor Schwangerschaftsabbrüchen hat der  
Bundesminister für Gesundheit u.a. ausgeführt, dass die beratende Ärztin/der  
beratende Arzt die Abtreibung selbst vornehmen darf und eine verpflichtende  
Bedenkzeit nicht vorgesehen ist.

In Deutschland ist eine Beratung verpflichtend; am Ende der Beratung muss eine  
Bestätigung ausgestellt werden, unabhängig davon, wie das Gespräch verlaufen  
ist. Erst drei Tage später ist dann ein Abbruch erlaubt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Gesundheit wird ersucht, künftighin sicherzustellen, dass  
Schwangere vor einem Schwangerschaftsabbruch verpflichtend eine Beratung  
aufsuchen müssen und zwischen dieser verpflichtenden Beratung und dem  
Schwangerschaftsabbruch eine Bedenkzeit von 3 Tagen liegen muss. Die  
verpflichtende Beratung darf nicht von dem die Abtreibung durchführenden Arzt  
erfolgen.“

In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Gesundheitsausschuss ersucht.

30/11  
M. G. Jenewein  
Edith Mühlberghuber  
Kitzmüller  
Belakowitsch-Jenewein  
a. W. und Kitzmüller